



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Überraschende Probezeitvereinbarung	2
Befristung wegen vorübergehenden Bedarfs	2
Datenschutz	3
Stiftung Datenschutz bietet Informationsplattform zur DSGVO.....	3
Anbieter großer sozialer Netzwerke nun im Saarland zur Berufung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten verpflichtet	3
Gesellschaftsrecht	3
OLG Köln: Beurkundung einer Satzungsänderung	3
Haftung bei Firmenfortführung	4
Grenzüberschreitende Sitzverlegung: Keine Pflicht zur Liquidation.....	4
Wettbewerbsrecht	4
Fußballweltmeisterschaft 2018 - Wie darf ich werben?.....	4
Markenrecht beachten	5
Wer darf wie mit der Fußball-Weltmeisterschaft werben?.....	5
Irreführende Werbung mit der Aussage „30 % Rabatt auf fast alles“	6
Steuern	6
Bagatellgrenze bei Todesfällen.....	6
Wohnanteil am Gebäude muss überwiegen	7
Bundesverfassungsgericht verwirft Einheitswerte	7
Wirtschaftsrecht	8
Die neue EU-Pauschalreiserichtlinie – jetzt wird es ernst!	8
Bußgeld für Langsamfahrt	9
Veranstaltungen	11
„Haftungsklauseln und ihre Versicherbarkeit“	11
„Arbeiten 4.0 - anyplace - Alles rund um den Arbeitsort“	11

Überraschende Probezeitvereinbarung

Eine Probezeitvereinbarung, die in einem Arbeitsvertrag unter der Überschrift "Sonstiges" an anderer Stelle als die weiteren Beendigungsmodalitäten ohne drucktechnische Hervorhebung untergebracht ist, kann als überraschende Klausel unwirksam sein.

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen hat in seinem Urteil vom 21. Februar 2018 ausgeführt: handelt es sich bei der in § 21 des Arbeitsvertrags enthaltenen Probezeitvereinbarung um eine überraschende Klausel: Während die Befristung des Arbeitsverhältnisses in § 1 und die Beendigung in § 14 geregelt sind, findet sich die Probezeitvereinbarung versteckt unter der Überschrift "Sonstiges" zwischen einer durch Fettdruck stark hervorgehobenen und dadurch die Aufmerksamkeit ablenkenden Ausschlussklausel (§ 20) und einer Regelung zur "Vertragsaushändigung" (§ 22). Nach diesem äußeren Erscheinungsbild brauchte der Kläger nicht damit zu rechnen, dass die Beklagte an dieser Stelle eine Probezeitvereinbarung verbirgt. Sie hätte vielmehr entweder in § 14 bei den (weiteren) Beendigungsmodalitäten untergebracht werden müssen oder drucktechnisch bzw. durch die Überschrift „Probezeit“ o. ä. hervorgehoben werden müssen, oder aber der Kläger hätte bei Vertragsunterzeichnung besonders auf die Klausel hingewiesen werden müssen. Nichts davon ist jedoch erfolgt, so dass ein durchschnittlicher Arbeitnehmer der Branche nicht mit der Klausel zu rechnen brauchte. Sie ist mithin nicht wirksam in den Arbeitsvertrag einbezogen worden (LAG Niedersachsen, Urteil vom 27. Februar 2018 - 10 Sa 25/17).

Praxistipp: Arbeitsverträge, die mehrfach in einem Betrieb verwendet werden, sind Allgemeine Geschäftsbedingungen und sind genauso wie diese auch zu überprüfen. Sie haben deshalb transparent und dürfen für den Arbeitnehmer nicht überraschend sein.

Befristung wegen vorübergehenden Bedarfs

Ein sachlicher Grund für die Befristung eines Arbeitsvertrags liegt nach § 14 Absatz 1, Satz 2 Nr. 1 TzBfG vor, wenn der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung vorübergehend besteht.

Die Prognose des betrieblichen Bedarfs ist Teil des Sachgrunds für die Befristung. Die tatsächlichen Grundlagen für die Prognose hat der Arbeitgeber darzulegen. Eine Drittmittelfinanzierung kann geeignet sein, die Befristung eines Arbeitsvertrags nach § 14 Absatz 1, Satz 1 TzBfG zu rechtfertigen. Das setzt voraus, dass die Drittmittel für eine genau bestimmte Zeitdauer bewilligt wurden, anschließend wegfallen sollen und der Arbeitgeber sich aufgrund der Finanzierung zur Durchführung des Vorhabens entschließt (BAG, Urteil vom 16. Januar .2018 - 7 AZR 22/16).

Praxistipp: Ein befristeter Arbeitsvertrag muss entweder über maximal zwei Jahre als sachgrundlose Befristung laufen. Eine Alternative ist die Zweckbefristung, bei der die Dauer sich an dem Zweck orientiert. Mehr Informationen hierzu enthält unser Infoblatt → **A05** „Teilzeit und befristete Arbeitsverträge“ unter der **Kennzahl 67** unter www.saarland.ihk.de.

Datenschutz

Stiftung Datenschutz bietet Informationsplattform zur DSGVO

Unter DSGVO.stiftungdatenschutz.org hat die Stiftung alle Informationen zur DSGVO zusammengefasst. Das betrifft sowohl die Unterlagen der Datenschutzaufsichten als auch der Kammern und anderer Institutionen. Insofern bietet es den Unternehmen einen guten Überblick über vorhandene Dokumente. Die Seite wird in den nächsten Tagen freigeschaltet.

Anbieter großer sozialer Netzwerke nun im Saarland zur Berufung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten verpflichtet

Die Landesmedienanstalt Saarland (LMS) hat auf ihrer Internetseite eine konsolidierte Fassung des Saarländischen Mediengesetzes (SMG) veröffentlicht. In diese Fassung sind die umfangreichen Änderungen eingeflossen, die das SMG jüngst durch den saarländischen Gesetzgeber anlässlich der Umsetzung des sogenannten Medienprivilegs der Datenschutz-Grundverordnung der EU erfahren hat.

Einen Bestandteil dieser Novelle stellt die neu begründete Pflicht für die Anbieter sozialer Netzwerke, deren Angebote sich auch auf das Saarland richtet und die im Saarland mindestens 50.000 registrierte Nutzer haben, dar, im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und auf ihrer Plattform in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen. An diese Person können Zustellungen in Verfahren nach dem Saarländischen Mediengesetz, dem Rundfunkstaatsvertrag oder dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag wegen der Verbreitung rechtswidriger Inhalte bewirkt werden. Die LMS wird zeitnah die großen Anbieter sozialer Netzwerke wie Google, Facebook, Twitter und Instagram auf diese Rechtspflicht aufmerksam machen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann seitens der LMS als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Quelle: Pressemitteilung Landesmedienanstalt Saarland (LMS)

Gesellschaftsrecht

OLG Köln: Beurkundung einer Satzungsänderung

Die GmbH und nicht deren Alleingesellschafter-Geschäftsführer haftet für Notargebühren, so das OLG Köln.

Der Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer eingetragenen Gesellschaft haftet nicht persönlich als Kostenschuldner nach §§ 29, 30 GNotKG für die aufgrund der Beurkundung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und deren Eintragung anfallenden Notargebühren. Eine Haftung wegen etwaiger Durchgriffsansprüche oder verspäteter Insolvenzantragstellung muss der Notar vor dem Prozessgericht geltend machen. OLG Köln Beschluss vom 18. September 2017 - 2 Wx 204/17 ECLI:DEOLGK: 2017:0918.2WX204.17.00

Praxistipp: Informationen über die Rechtsstellung eines Geschäftsführers enthält unser Infoblatt → **GR08** „GmbH-Geschäftsführer: Rechte, Pflichten und Haftungsrisiken“ unter der **Kennzahl 61**.

Haftung bei Firmenfortführung

Wer ein Handelsgeschäft übernimmt und dieses unter der gleichen Firmenbezeichnung fortführt, haftet nach § 25 Handelsgesetzbuch (HGB) für die im Betrieb begründeten Verbindlichkeiten. Nach der einhelligen Rechtsprechung setzt diese Haftung nicht die wort- und buchstabengetreue Übereinstimmung des alten und des neuen Firmennamens voraus. Entscheidend ist die Auffassung des Geschäftsverkehrs. Keine Firmenfortführung liegt nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm vor, wenn die Vornamen ausgetauscht werden und nur der Familienname fortgeführt wird. Der Übernehmer haftet dann nicht für die im Betrieb begründeten Verbindlichkeiten (Az.: I-2 U 29/17).

Praxistipp: Wann eine Firmenfortführung vorliegt, erklärt unser Infoblatt → **GR27** „Unternehmensnachfolge – Die Haftung des Erwerbers bei Firmenfortführung“ unter der **Kennzahl 1339** unter www.saarland.ihk.de.

Grenzüberschreitende Sitzverlegung: Keine Pflicht zur Liquidation

Wird der Satzungssitz einer GmbH innerhalb der EU in einen anderen Mitgliedsstaat verlegt, muss die Gesellschaft im Herkunftsland nicht liquidiert werden. Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 25. Oktober 2017 entschieden und dabei Konkretisierungen zur Niederlassungsfreiheit und zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung beziehungsweise Umwandlung vorgenommen. Von der Niederlassungsfreiheit umfasst ist der Anspruch einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft auf Umwandlung in eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft, soweit die Voraussetzungen des Aufnahmemitgliedstaats eingehalten werden und insbesondere das Kriterium erfüllt ist, das dieser für die Verbundenheit einer Gesellschaft mit seiner nationalen Rechtsordnung fordert, so der EuGH. Auch ist die isolierte Verlegung des Satzungssitzes in einen anderen Mitgliedstaat unter Einhaltung der dort geltenden Bestimmungen von der Niederlassungsfreiheit erfasst, selbst wenn die Geschäftstätigkeit im Wesentlichen oder ausschließlich im Herkunftsmitgliedstaat ausgeübt werden soll.

Praxistipp: Die grundsätzliche Liquidation der polnischen Gesellschaft, die ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt und nach polnischem Recht auch ihre Rechtspersönlichkeit behält, ist als Beschränkung der Niederlassungsfreiheit einzuordnen. Hierunter sind alle Maßnahmen zu subsumieren, die die Ausübung der Niederlassungsfreiheit unterbinden, behindern oder weniger attraktiv machen. Diese Beschränkung ist weder erforderlich, noch verhältnismäßig, so der EuGH.

Wettbewerbsrecht

Fußballweltmeisterschaft 2018 - Wie darf ich werben?

Am 14. Juni 2018 beginnt die Fußballweltmeisterschaft in Russland. Wollen Unternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen im Umfeld dieser Weltmeisterschaft vermarkten, haben Sie hierfür einige Spielregeln zu beachten. Denn: Die Fußballweltmeisterschaft ist eine Markenprodukt der FIFA. Die Vermarktung der kommerziellen Rechte, das heißt die Medien-, Marketing-, Lizenzierungs- und Ticketing-Rechte liegen ausschließlich in den Händen der FIFA. Sie ist Inhaberin etlicher Schutzrechte, die im Zusammenhang mit dem 2018 FIFA World Cup™ verwendet werden. Neben dem offiziellen Emblem des FIFA World Cup Russia 2018 und dem

Pokal des 2018 FIFA World Cup™ genießt auch das offizielle Maskottchen, der Wolf Zabivaka, kennzeichenrechtlichen Schutz.

Markenrecht beachten

Die FIFA hat, wie auch bei den Vorgängerveranstaltungen, eine Vielzahl von Einzelbegriffen oder Wortkombinationen markenrechtlich schützen lassen, unter anderem:

- FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Russland 2018™,
- FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™,
- COPA 2018™,
- COPA MUNDIAL 2018™,
- RUSIA 2018™,
- RUSSIA 2018™,
- WM 2018™,
- SPIELORT-Name und 2018 für jeden Spielort und weitere mehr.

Folge dieses Markenschutzes: Es ist ausschließlich den offiziellen FIFA-Partnern, den FIFA-WM-Sponsoren und regionalen Unterstützern gestattet, mit diesen geschützten Begriffen und Symbolen zu werben. Unternehmer, die weder Partner noch Sponsor sind und mit den geschützten Logos und Marken werben wollen, müssen hierfür bei der FIFA eine Lizenz erwerben.

Wer darf wie mit der Fußball-Weltmeisterschaft werben?

Eine Werbung unter Bezugnahme auf die Weltmeisterschaft (in allen Formen von Print- und digitalen Medien wie etwa gedruckte Publikationen, TV, Web, Mobil-Anwendungen, Apps und Social Media) kann zulässig sein, wenn die Werbeaussage rein beschreibend ist und nicht gegen die guten Sitten verstößt. Rein beschreibende Angaben sind solche, die zur Beschreibung der Merkmale und Eigenschaften der darunter vertriebenen und beworbenen Waren und Dienstleistungen dienen.

Es darf keine unlautere Rufausnutzung oder -beeinträchtigung, keine gezielte Behinderung und Herkunftstäuschung oder sonstige Verwechslungsgefahr bzw. Verknüpfung mit der FIFA hervorgerufen werden. Ferner darf es nicht zu einer Irreführung über eine tatsächlich nicht bestehende Partnerschaft / Sponsoreneigenschaft oder sonstige Verbindung mit der FIFA oder sonstigen Rechteinhabern kommen (keine „unangemessenen wirtschaftlichen Assoziation mit der WM bzw. der FIFA“).

Praxistipp: Wie juristisch zulässig geworben werden darf, erklärt unser **Infoblatt** →W17 „WM 2018 - Wie werbe ich richtig?“ unter der **Kennzahl 65** unter www.saarland.ihk.de.

Irreführende Werbung mit der Aussage „30 % Rabatt auf fast alles“

Ein Möbelmarkt hatte in einem Prospekt mit "30% Rabatt auf fast alles" geworben, allerdings waren die Produkte von 40 Herstellern und bereits reduzierte Ware sowie alle Angebote aus den Prospekten, Mailings und Anzeigen des Möbelmarktes von dem Rabatt ausgenommen. Das konnte der Leser nur durch eine Anmerkung zur Werbung erfahren. Diese Blickfang-Anpreisung stufte das OLG Köln mit seinem aktuellen Urteil (v. 20. April 2018, Az. 6 U 153/17), wie auch die Vorinstanz (LG Köln Urteil v. 19. September 2017, Az. 31 O 158/17) als irreführend und unzulässig ein.

In einer Sprechblase zur Werbeaussage wurde nämlich ausgeführt, dass es den Rabatt "auch auf Polstermöbel, Wohnwände, Küchen, Schlafzimmer, Stühle, Tische...[es folgen weitere Produktkategorien]... einfach auf fast alles" gebe. Nach Ansicht des Gerichts könne der Verbraucher die „30 % Rabatt auf fast alles“ nur dahin verstehen, dass der Rabatt uneingeschränkt gelten solle mit Ausnahme der in der Aufzählung nicht genannten Produktkategorien wie z. B. Gartenmöbel. Tatsächlich wurde der Rabatt aber nicht auf „fast alles“ gewährt, sondern vieles war wie oben ausgeführt ausgenommen und das erfuhr der Verbraucher nicht mit dem Blickfang sondern nur, wenn er die Anmerkung entdeckte. Der Senat führte aus, dass die Angaben zum Preisnachlass im Blickfang der Werbung objektiv falsch im Sinne einer sog. dreisten Lüge seien, d.h. einer objektiven Unrichtigkeit, für die kein vernünftiger Anlass bestanden habe. Eine solche Falschangabe könne auch nicht durch einen erläuternden Zusatz richtig gestellt werden.

Pressemitteilung des OLG Köln vom 23. Mai 2018

Quelle: Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e.V.

Praxistipp: Richtig werben will gelernt sein. Die rechtlichen Rahmenbedingungen zeigen wir Ihnen auf in unserem Infoblatt →W12 „30 Tipps zur Werbung“ unter der **Kennzahl 65.**

Steuern

Bagatellgrenze bei Todesfällen

Hinterlässt ein Verstorbener Vermögen, müssen Banken, Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen binnen eines Monats nach Bekanntwerden des Todesfalls über die konkrete Höhe das Finanzamt informieren. Auch Gerichte, Behörden und Notare müssen Informationen schriftlich anzeigen, die für die Festsetzung der Erbschaftsteuer von Bedeutung sein können.

Kreditinstitute dürfen jedoch auf eine Anzeige an das Finanzamt verzichten, wenn das von ihnen für den Erblasser verwahrte Vermögen insgesamt maximal 5.000 Euro beträgt. Diese Bagatellgrenze bezieht sich nicht auf die einzelnen Kontostände, sondern auf das gesamte Guthaben bei einer Bank oder Versicherung.

https://www.gesetze-im-internet.de/erbstdv_1998/BJNR265800998.html

Ungeachtet der Bagatellgrenze müssen Erben und Vermächtnisnehmer jedoch das erhaltene Kapitalvermögen in ihrer Erbschaftsteuererklärung angeben.

Wohnanteil am Gebäude muss überwiegen

Immer mehr Häuslebauer wollen in ihrem Haus Geschäftsräume einrichten. Dafür lässt sich ein Bausparvertrag verwenden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

Bausparen ist vielseitig. Neben der Verwendung von Bausparmitteln für den Erwerb von Wohneigentum sowie deren Renovierungen und Modernisierungen, dürfen laut Gesetz auch gewerbliche Baumaßnahmen finanziert werden, wenn diese im Zusammenhang mit Wohnen stehen. Es geht also um Gebäude, die teilweise Wohnzwecken und teilweise gewerblichen, landwirtschaftlichen oder freiberuflichen Zwecken dienen.

Wenn in der Ansparphase die staatliche Sparförderung (Arbeitnehmersparzulage oder Wohnungsbauprämie) genutzt wurde, sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. So darf die Bausparsumme nicht höher sein als die anteiligen Baukosten des wohnwirtschaftlich genutzten Gebäudeteils. Die Aufteilung der Kosten erfolgt anhand der anteiligen Nutzfläche. Sind die Voraussetzungen erfüllt, können auch sämtliche anteilige Nebenkosten wie Grunderwerbsteuer, Notariats- und Grundbuchkosten, Maklerprovision und die Erschließungskosten der Gemeinden mit dem Bauspardarlehen finanziert werden.

Bei Neubauten muss der Architekt die Kosten für den Wohnbereich gesondert ausweisen. **Beispiel:** Ein Gewerbetreibender baut ein Haus für 200 000 Euro. 40 Prozent seiner Fläche nutzt er für eine Werkstatt und Lagerräume. Er kann somit 60 Prozent, also maximal 120.000 Euro, Bausparmittel für die Finanzierung einsetzen. Den Restbetrag muss er aus anderen Quellen finanzieren. Bei späteren Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen ist das Nutzflächenverhältnis zwischen Wohnfläche und gewerblich genutzter Fläche heranzuziehen.

Bundesverfassungsgericht verwirft Einheitswerte

Die Einheitswerte der Grundstücke, die die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer sind, sind verfassungswidrig. Dies entschied am 10. April 2018 das Bundesverfassungsgericht (Az.: 1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12).

Der letzte und einzige Hauptfeststellungszeitpunkt zur Ermittlung der Einheitswerte war der 1. Januar 1964. Seitdem haben sich aber die Wertverhältnisse der Immobilien sehr unterschiedlich entwickelt. Hieraus resultieren Wertverzerrungen, die zu Ungleichbehandlungen der Steuerzahler führen. Dies betrifft zum einen die Mietpiegel, die für den Ertragswert entscheidend sind. Zum anderen aber auch die Werte des Grund und Bodens beim Sachwertverfahren. Diese Verzerrungen führen dazu, dass nicht mehr die vom Bundesverfassungsgericht geforderte realitätsgerechte Wertrelation der Wirtschaftsgüter untereinander gewährleistet ist.

Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt, so das Bundesverfassungsgericht. Der mit einer erneuten Durchführung einer Hauptfeststellung verbundene Verwaltungsaufwand kann nicht als Rechtfertigung herangezogen werden. Auch das Argument der Verwaltungsvereinfachung überzeugte die Richter letztlich nicht. Ebenso wenig kann angeführt werden, dass die Steuerlast im Durchschnitt pro Bürger relativ gering ist.

Bemerkenswert ist, dass das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber zwei Fristen zur Behebung des verfassungswidrigen Zustandes eingestanden hat: bis zum 31. Dezember 2019 muss eine gesetzliche verfassungskonforme Neuregelung verkündet sein. Für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Verkündung, längstens bis zum 31. Dezember 2024, kann noch das alte Recht angewendet werden. Insbesondere die letzte Frist soll die Umsetzung der notwendigen Neubewertung sicherstellen.

Fazit: Die Politik sollte nicht lange zögern, denn die Fortgeltungsfristen sind nur auf den ersten Blick lang. Je nach Reformmodell, müssen ca. 35 Mio. Grundstücke neu bewertet werden. Dies kann nur mit konsequentem Einsatz von Informationstechnologie gelingen.

Wirtschaftsrecht

Die neue EU-Pauschalreiserichtlinie – jetzt wird es ernst!

Ab dem 1. Juli 2018 gilt die neue EU-Pauschalreiserichtlinie. Diese berücksichtigt künftig auch Online-Angebote und stärkt den Verbraucherschutz. Auf Unternehmen kommen dabei einige neue Rechtsvorschriften im Reisevertrieb zu. Das neue Reiserecht gilt für Verträge, die ab diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden. Unternehmen sollten die Zeit nutzen und sich bereits frühzeitig mit den Neuregelungen betraut machen.

Der Begriff der **Pauschalreise** wird neu gefasst und der Anwendungsbereich damit wesentlich erweitert. Eine Pauschalreise liegt nun auch dann vor, wenn die Reiseleistungen auf Wunsch des Reisenden oder entsprechend seiner Auswahl zusammengestellt wurden. Durch diese Regelung soll insbesondere die Buchung über Online-Reiseportale in den Anwendungsbereich fallen und dem Kunden die Möglichkeit geben, umfangreiche Gewährleistungsrechte geltend zu machen. Wer Pakete zusammenstellt ist somit automatisch Reiseveranstalter. Wann keine Pauschalreise vorliegt, ist in § 651a Abs. 5 BGB n.F. geregelt. Das bewährte Mängelgewährleistungsrecht der §§ 651a ff. BGB bleibt dem Grunde nach erhalten, wird aber übersichtlicher geregelt. So werden etwa die Entlastungsgründe des Reiseveranstalters bei Schadensersatzansprüchen des Reisenden ausdrücklich und abschließend aufgezählt. Zudem bestehen für Veranstalter kaum noch Möglichkeiten, ihre Haftung wirksam zu beschränken.

Auch auf die Reisebüros hat die Umsetzung der Richtlinie Auswirkungen. Ein Reisebüro wird zum **Reiseveranstalter**, wenn der Kunde die Reiseleistungen ausgewählt hat, bevor er sich zur Zahlung verpflichtet, wenn die Reise zu einem Gesamtpreis angeboten wird oder wenn das Reisebüro die Reise als „Pauschalreise“ oder unter einer ähnlichen Bezeichnung bewirbt. Sollen mehrere Reiseleistungen nur vermittelt werden, müssen getrennte Buchungs- und Zahlungsvorgänge angelegt werden. Die Beratung hinsichtlich einer Gesamtheit von Reiseleistungen stellt noch keine Buchung dar.

Wenn mehrere Reiseleistungen für dieselbe Reise vermittelt werden – also z. B. ein Mietwagen, die Unterkunft, ein besonderer Ausflug vor Ort – dann ist das nicht zwangsläufig eine Pauschalreise, nämlich z. B. dann nicht, wenn der Kunde die einzelnen Leistungen separat auswählt und bucht und ihm auch kein Gesamtpreis genannt wird. Mit den neuen Regelungen wird aber die Kategorie der „**verbunde-**

nen Reiseleistungen“ eingeführt, die Verbrauchern in solchen Fällen einen Basisschutz gewährt. Das heißt: Finden die Buchungen kurz nacheinander statt (z. B. bei demselben Besuch im Reisebüro oder innerhalb von 24 Stunden), insbesondere bei sog. ClickThrough-Buchungen, ist der Unternehmer zur vorvertraglichen Information des Reisenden und ggf. auch zur Insolvenzsicherung verpflichtet. Verbundene Reiseleistungen sind nicht automatisch Pauschalreisen. Verbundene Reiseleistungen lassen sich anhand objektiver Kriterien von einer Pauschalreise abgrenzen. Für die Bezahlung gilt, dass nicht alle separaten Leistungen auch separat bezahlt werden müssen. Das geht dann auch gemeinsam. Aber Achtung: Das Reisebüro oder der Anbieter im Internet muss separate Rechnungen für die einzelnen Leistungen erstellen. Nur der Bezahlvorgang als solcher kann gemeinsam erfolgen (z. B. durch einmalige Betätigung des EC-Geräts oder durch Verwendung nur eines Überweisungsträgers). Das heißt also: Es darf keine Gesamtabrechnung vorgenommen worden, sonst liegt nach der Richtlinie wieder eine Pauschalreise vor. Wegen Mängeln während der Reise muss der Reisende sich, anders als bei einer Pauschalreise, an den jeweiligen Leistungserbringer (z. B. die Autovermietung oder das Hotel) wenden.

Wesentliche Änderungen ergeben sich auch bei den **Informationspflichten**. Diese finden sich in neuer Fassung ab Juli 2018 im Einführungsgesetzbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Inhaltlich ergeben sich keine weitreichenden Änderungen. Reiseveranstalter- und -vermittler sind jedoch verpflichtet, dem Kunden vor Vertragsschluss umfassend anhand von **Formblättern** zu informieren.

Hinsichtlich der **Insolvenzsicherung** und dem **Sicherungsschein** ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Ob Reisebüros als Vermittler verbundener Reiseleistungen künftig einer Pflicht zur Absicherung der eigenen Insolvenz unterliegen, hängt davon ab, wie die Reiseleistungen zu bezahlen sind. Gehen die Zahlungen direkt an die jeweiligen Leistungserbringer wie z. B. das Flugunternehmen (Direktinkasso), besteht keine Pflicht zur Insolvenzabsicherung. Dasselbe gilt, wenn die Leistungserbringer, deren Verträge das Reisebüro vermittelt, ihm Inkassovollmacht erteilen und es die Kundengelder bis zur Abbuchung auf einem insolvenzfesten Treuhandkonto sicher verwahrt.

Vermitteln Reisebüros Pauschalreisen oder einzelne Reiseleistungen, unterliegen sie wie bisher nicht der Pflicht zur Insolvenzsicherung. Die Haftungsbegrenzung liegt weiterhin bei max. 110 Mio. Euro.

Praxistipp: Aktuelle Informationen zum neuen Pauschalreiserecht enthält unser **Infoblatt →G21** „Reisevermittler und Reiseveranstalter“ unter der **Kennzahl 119** unter www.saarland.ihk.de.

Bußgeld für Langsamfahrt

Nicht nur Rasern kann es an den Kragen gehen. Auch wer zu langsam unterwegs ist, muss damit rechnen, zur Kasse gebeten zu werden.

In der Straßenverkehrsverordnung (StVO) steht dazu "Ohne triftigen Grund dürfen Kraftfahrzeuge nicht so langsam fahren, dass sie den Verkehrsfluss behindern". Solche triftigen Gründe können beispielsweise extreme Wetterlagen wie Starkregen, Glatteis oder Nebel sein. Aber auch eine besonders sperrige Ladung oder niedrige Motorleistung macht mitunter eine langsame Fahrt notwendig. Und wer einen Parkplatz sucht, macht das in aller Regel auch in sehr langsamer Fahrt.

Dagegen werden die Ordnungshüter wohl nichts haben. Doch wer ohne Grund sehr langsam fährt und damit den Verkehrsfluss behindert, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit 20 Euro geahndet werden kann.

Stellt sich die Frage, wie schnell Autofahrer mindestens fahren müssen. Eine konkrete Mindestgeschwindigkeit gibt es nur auf wenigen Straßen. In diesen Fällen weist ein rundes blaues Schild mit weißen Ziffern auf die Mindestgeschwindigkeit hin. Wer mit seinem Gefährt diese Geschwindigkeit nicht erreicht, muss auf eine andere Straße oder einen anderen Weg ausweichen. Bei Autobahnen gilt, dass hier nur Kraftfahrzeuge unterwegs sein dürfen, die mindestens eine Geschwindigkeit von 60km/h erreichen.

Veranstaltungen

„Haftungsklauseln und ihre Versicherbarkeit“

Dienstag, 21. August 2018, 18.00 bis 20.00 Uhr, IHK Saarland, Saalgebäude, Raum 1, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

„... die Haftung für ... ist ausgeschlossen“ oder „... begrenzt ...“. Solche und ähnliche Klauseln lesen Sie oft in Verträgen. Hintergrund ist der Versuch, sich als Unternehmer vor der Inanspruchnahme für mittelbare, unmittelbare, direkte oder auch indirekte Schäden zu schützen. Aber: Sind solche Klauseln auch wirksam und wenn nicht, kann der Unternehmer sich durch den Abschluss von Versicherungen vor Haftung schützen?

Fragen, die Ihnen Herr Rechtsanwalt **Matthias Brombach**, teras Anwaltskanzlei Brombach & Partner | Rechtsanwälte Saarbrücken, gerne beantwortet. Abgerundet wird sein Vortrag durch Herrn **Joachim Lenoir**, Mitglied der Geschäftsleitung / Leiter Haftpflicht, BüchnerBarella Assekuranzmakler GmbH & Co. KG, Saarbrücken.

Anmeldungen bis **20. August 2018** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

„Arbeiten 4.0 - anyplace - Alles rund um den Arbeitsort“

Donnerstag, 23. August 2018, 18.00 bis 20.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Die Digitalisierung hält Einzug in der Arbeitswelt. Die moderne Technik mit Tablets, Laptops und Smartphones ermöglicht mobile und variable Arbeitsorte. Auch das Home-Office ergänzt bzw. ersetzt den Büroarbeitsplatz immer mehr.

Herr Rechtsanwalt **Frank Gust**, Training und Beratung im Arbeitsrecht, Saarbrücken, wird aufzeigen, welche Regelungen getroffen werden müssen, damit ortsunabhängiges Arbeiten für beide Seiten funktioniert - sowohl für den Arbeitgeber wie auch für seinen Arbeitnehmer. Von der auszugestaltenden Technik, dem Arbeitsschutz, der Wahrung des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses, dem Datenschutz bis hin zur Regelung der eventuell eintretenden Haftungsfragen für Schäden - alles bedarf einer klaren Regelung im Vorfeld.

Anmeldungen bis **22. August 2018** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher
Rechtschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

**Datenschutz, Gewerblicher Rechtschutz,
Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirt-
schaftsrecht**

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610
Fax: 0681 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Gewerberecht

Jochen Engels

Tel.: 0681 9520-510
Fax: 0681 9520-588
E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de

Steuerrecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020